

**Diplomprüfungsordnung
für Studierende der Psychologie
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 27. April 2000

*[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 19, S. 966;
geändert mit Ordnungen
vom 19. Februar 2001 (StAnz. S. 581)
und
vom 10. Januar 2005 (StAnz. S. 178)]
und
vom 01. September 2006*

Auf Grund des § 7 Abs.2 Nr.2 und § 86 Abs.2 Satz 1 Nr.3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S.167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 31. Mai 2006 die folgende Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie an der Johannes Gutenberg - Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 23. August 2006 (Az.: 15226 Tgb.Nr. 88/06) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Psychologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat* die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Psychologe^{*} /Diplom-Psychologin" (abgekürzt: "Dipl.- Psych.") verliehen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für das Ablegen der Diplomprüfung 9 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium von 4 Semestern, das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt und einschließlich der Diplomarbeit und der Fachprüfungen 5 Semester umfasst.

In das Hauptstudium ist eine berufspraktische Tätigkeit eingeordnet, deren Dauer auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet wird (vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 4).

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 150 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums 76 SWS, auf die des Hauptstudiums 74 SWS.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen werden in jedem Semester innerhalb eines Zeitraums abgenommen, der in der Regel gegen Ende der Vorlesungszeit beginnt und bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters abgeschlossen ist (Prüfungszeitraum).

(3) Die Prüfungszeiträume und die Fristen für die Anmeldung zu den Prüfungen werden für jedes Semester vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und spätestens 8 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im 4. Fachsemester, die Meldung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung im 8. Fachsemester erfolgen. Die Prüfungen können auch vor Ablauf dieser Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(5) Zu den Fachprüfungen beruft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidaten durch Aushang mindestens sieben Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin ein. Die einzelnen Fachprüfungen der Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung können auf mehrere Tage verteilt werden, die Gesamtdauer soll jedoch in der Regel drei Monate nicht überschreiten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Reihenfolge der Fachprüfungen. § 15 Abs. 4 und Abs. 5 und § 19 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 bleiben unberührt.

(6) Der Fachbereich stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professoren oder Hochschuldozenten des Faches Psychologie, einem Studierenden der Psychologie, einem akademischen und einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen nichtstudentischen Mitglieder werden auf Vorschlag des Leitungskollegiums des Psychologischen Instituts vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften für die Dauer von 2 Jahren, das studentische Mitglied für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen der Gruppe der Professoren und Hochschuldozenten angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer und Beisitzer; Prüfungskommission

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Prüfungsberechtigt sind die Professoren und die Hochschuldozenten. Außerplanmäßige Professoren, Privatdozenten, entpflichtete Professoren und Professoren im Ruhestand sowie Honorarprofessoren sind prüfungsberechtigt, wenn sie in dem betreffenden Prüfungsfach eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, die nicht länger als zwei Semester zurückliegt. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Psychologie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Sofern für ein Prüfungsfach mehrere Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen, kann der Kandidat einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer sowie Ort und Zeit der Prüfungen rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben werden.

(4) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Ihr Vorsitzender ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ihr obliegen i. b. Entscheidungen gemäß § 16 Abs. 3 und § 21 Abs. 3.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der

Diplom-Vorprüfung sind, erfolgt die Anerkennung mit der Auflage, vor der Zulassung zur Diplomprüfung die entsprechenden Fachprüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung abzulegen. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung ist auf höchstens die Hälfte der Fachprüfungen gemäß § 19 Abs. 1 beschränkt. Die Anerkennung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudienganges Psychologie an der Johannes Gutenberg-Universität im wesentlichen entsprechen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweils zuständigen Fachvertreter. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Fachvertreter. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die entsprechenden Unterlagen für die Anerkennung nach Satz 1 beizufügen, kann der Prüfungsausschuss eine Wissensstandsprüfung fordern.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine fachbezogene Studienberechtigung besitzt,
2. in dem der Prüfung vorausgehenden Semester im Diplomstudiengang Psychologie an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben war,

3. Bescheinigungen über Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 14 bzw. § 18 vorlegt,
4. sich weder in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet noch die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung ist schriftlich innerhalb der Anmeldefristen (§ 4 Abs. 3) beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1,
3. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in strittigen Fällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 23 Abs.1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung erforderlich sind.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann bis spätestens 7 Tage vor der ersten Fachprüfung schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Für einen späteren Rücktritt von der Prüfung gilt § 13.

§ 9

Art der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die schriftlichen Prüfungen (§ 10),
2. die mündlichen Prüfungen (§ 11),
3. die Diplomarbeit (§ 20).

(2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige

Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Gleiches gilt für Studienleistungen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) Die schriftliche Prüfung dient vor allem der Darstellung von Kenntnissen und von fachspezifischen Fertigkeiten. Die Prüfungsfragen werden vom Fachprüfer gestellt, von einem fachlich geeigneten akademischen Mitarbeiter vorkorrigiert und vom Fachprüfer unter Berücksichtigung des Bewertungsvorschlags des Vorkorrektors benotet. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(2) Soll das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung in einer Wiederholungsprüfung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 als "nicht ausreichend" gelten, so ist eine zusätzliche mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde Dauer durchzuführen.

Deren Termin setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern fest. Die endgültige Note für das Fach kann in diesem Fall nicht besser als ausreichend (4,0) sein.

(3) Eine schriftliche Prüfung dauert in der Regel zwei Stunden. Die Verwendung bestimmter wissenschaftlicher Quellen kann gestattet werden; die erlaubten Unterlagen und Hilfsmittel sind in diesem Fall spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Aushang bekanntzugeben.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Prüfungszeiten betragen für jedes Prüfungsfach und für jeden Kandidaten etwa eine halbe Stunde.

(3) Die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 Abs. 1 hört der Prüfer den Beisitzer.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Beisitzer geführt und von Prüfer und Beisitzer unterzeichnet wird. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Bei den mündlichen Prüfungen können Studierende des Faches Psychologie, die nicht diesem Prüfungssemester angehören, nach Maßgabe freier Plätze anwesend sein, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bewertung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Um eine differenzierte Bewertung der Leistungen zu ermöglichen, können die einzelnen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren

Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend und

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note für jede Fachprüfung mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 15 bzw. § 19. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend und

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die voraussichtliche Dauer der durch die Krankheit bedingten Prüfungsunfähigkeit hervorgehen muss. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Einer Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines überwiegend von ihm allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt, nach Möglichkeit innerhalb von etwa 2 Wochen nach Ablauf der attestierten Prüfungsunfähigkeit. Besteht eine Prüfungsunfähigkeit im Rahmen der Diplomvorprüfung länger als 4 Wochen, soll der neue Prüfungstermin innerhalb des folgenden Prüfungszeitraums anberaumt werden.

(3) Hat sich ein Kandidat aus als triftig anerkannten Gründen innerhalb eines Prüfungszeitraums nicht allen vorgesehenen Fachprüfungen unterzogen, so bleiben bereits erzielte Prüfungsergebnisse nur gültig, wenn die restlichen Fachprüfungen innerhalb des nächsten Prüfungszeitraums abgelegt werden. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag des Kandidaten. Die Gültigkeit der erbrachten Prüfungsleistungen erlischt jedoch spätestens mit dem Ende des übernächsten Prüfungszeitraums.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er innerhalb von 2 Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 14

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung gilt § 8.

(2) Als Nachweis der Studienleistungen des Grundstudiums (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) sind Leistungsnachweise (LN) in folgenden Gebieten vorzulegen:

- a. Experimentalpsychologisches Praktikum (2-semesterig) 1 LN
- b. Allgemeine Psychologie I und II 2 LN
- c. Entwicklungspsychologie 2 LN
- d. Persönlichkeitspsychologie 2 LN
- e. Sozialpsychologie 1 LN

(3) Nachzuweisen ist außerdem die Teilnahme an psychologischen Untersuchungen als Versuchsperson im Umfang von 15 Stunden.

§ 15

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen in folgenden Fächern (Fachprüfungen):

1. Methodenlehre (studienbegleitend)
2. Allgemeine Psychologie I
(Wahrnehmung, Denken, Gedächtnis und Sprache)
3. Allgemeine Psychologie II
(Lernen, Motivation und Emotion)
4. Entwicklungspsychologie
5. Persönlichkeitspsychologie
6. Sozialpsychologie
7. Biologische Wissenschaften
 - 7a) Biologie
 - 7b) Physiologie
in den für das Psychologiestudium bedeutsamen Ausschnitten

(3) In den Fächern Allgemeine Psychologie I und II, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie und Sozialpsychologie finden mündliche Prüfungen statt. Auf begründeten Antrag des Fachvertreters kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass das betreffende Fach schriftlich geprüft wird. Dieser Beschluss wird durch Aushang 6 Monate vor dem Prüfungszeitraum bekanntgegeben, von dem an er gelten soll.

(4) Die Fachprüfung im Fach Methodenlehre besteht aus den Leistungsnachweisen in Forschungsstatistik I und II. Sie ist bestanden, wenn die beiden Einzelnoten jeweils mindestens "ausreichend" (4,0) sind. Die Fachnote wird im übrigen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 ermittelt. Diese Studienleistungen sind nach Anforderungen und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig. Bei Nichtbestehen sind sie innerhalb eines Jahres zu wiederholen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

(5) Die Fächer Biologie und Physiologie werden mündlich geprüft. Die Prüfungen in diesen beiden Fächern können wahlweise am Ende des ersten Studienjahres oder zusammen mit den übrigen Fachprüfungen abgelegt werden. Für die Anmeldung zu den vorgezogenen Teilprüfungen gilt ein vereinfachtes Verfahren, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Aushang bekannt gegeben wird. Die Note für das Fach Biologische Wissenschaften wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 ermittelt.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung ist im Regelfall im jeweils folgenden Prüfungszeitraum abzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag andere Fristen festlegen. Die Wiederholung muss jedoch spätestens innerhalb des übernächsten Prüfungszeitraums stattfinden.
- (3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Kandidaten erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienziels zu erwarten ist. Davon kann in der Regel nicht ausgegangen werden, wenn nicht in wenigstens 2 Fachprüfungen eine bessere Note als 4.0 erreicht wurde. Über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung entscheidet auf schriftlichen Antrag des Kandidaten die Prüfungskommission. Sie setzt auch fest, innerhalb welcher Frist die Wiederholung erfolgen muss. Die Frist für eine zweite Wiederholung darf ein Semester nicht überschreiten.
- (4) Die Meldung zu einer Wiederholungsprüfung muss spätestens zum Anmeldetermin des betreffenden Semesters beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.
- (5) Versäumt der Kandidat ohne triftigen Grund eine fristgemäße Meldung, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

§ 17 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

III. Diplomprüfung

§ 18
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung gilt § 8.

(2) Als Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 1 Nummer 3 sind vorzulegen:

1. Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung,
2. Nachweis über die Annahme einer mindestens mit "ausreichend" bewerteten Diplomarbeit,
3. Leistungsnachweise (LN) in folgenden Gebieten:

- | | |
|---|------|
| a) Diagnostisches Praktikum | 1 LN |
| b) Praktikum zur Klinischen Psychologie | 1 LN |
| c) Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie | 1 LN |
| d) Gesundheitspsychologie | 1 LN |
| e) aus den Fachgebieten b), c), d) weitere aus den beiden gewählten
Schwerpunktfächern | 2 LN |

4. Bescheinigungen über erfolgreiche, nach bestandener Vorprüfung unter Aufsicht und Anleitung von Diplom-Psychologen durchgeführte praktisch psychologische Tätigkeiten in folgendem Mindestumfang:

- a) drei Praktika von je 6 Wochen Dauer oder
- b) zwei Praktika von je 10 Wochen Dauer oder
- c) ein Praktikum von 6 Monaten Dauer.

Die Praktika nach a) und b) müssen in Einrichtungen unterschiedlicher Art durchgeführt werden. Ein Praktikum nach c) ist nur möglich, wenn der Nachweis geführt wird, dass der Praktikant unterschiedliche Arbeitsgebiete kennen gelernt und unter Anleitung von mehreren Diplom-Psychologen gearbeitet hat.

5. Erfahrungsberichte über jedes durchgeführte Praktikum.

(3) Dem Zulassungsantrag ist eine Erklärung zur Wahl des Forschungsvertiefungsfaches (gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 6) beizufügen.

§ 19
Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und Fachprüfungen in den Methodenfächern

1. *Evaluation und Forschungsmethodik mit den Teilgebieten
Testtheorie und Testkonstruktion
Multivariate Analysemethoden und Versuchsplanung,*

2. Psychologische Diagnostik;
in den Anwendungsfächern

3. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie,
 4. Klinische Psychologie,
 - 5.. Gesundheitspsychologie
- sowie
6. in einem Forschungsvertiefungsfach aus den Gebieten
 - a) Psychophysiologie,
 - b) Sozialisation, Familie und Persönlichkeit
- und im Fach
7. Allgemeine Psychopathologie

(2) Vergabe und Bewertung der Diplomarbeit sind in § 20 und 21 geregelt.

(3) In den Fächern nach Absatz 1 Nr. 2 - 7 finden mündliche Prüfungen statt. *Im Fach Evaluation und Forschungsmethodik findet eine schriftliche Prüfung statt. Sie besteht aus je einer Klausur von 90 Minuten Dauer in den beiden Teilgebieten gemäß Absatz 1 Nr. 1. Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Klausur mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurde. Die Fachnote wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 ermittelt. Die Zulassung zu den Teilprüfungen des Faches Evaluation und Forschungsmethodik kann vor der Zulassung zu den übrigen Fachprüfungen beantragt werden. Dabei sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 nachzuweisen. Im übrigen gelten § 8, Abs. 5 (Rücktritt) und § 13, Abs. 1, 4 und 5 (Versäumnis, Täuschung). Bei Rücktritt oder Versäumnis aus triftigem Grund kann sich der Kandidat zu einem späteren Prüfungstermin erneut anmelden.*

(4) Zusatzfächer: Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sich der Kandidat in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Deren Prüfungsergebnis wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, aber nicht in die Gesamtnote einbezogen.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 20 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die auf eigenen empirischen Untersuchungen des Kandidaten aufbauen und zeigen soll, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem prüfungsberechtigten Mitglied des Psychologischen Instituts gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden. Das Thema kann sich auf alle Teilgebiete der Psychologie einschließlich der Vorprüfungsfächer beziehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Die Vergabe der Diplomarbeit erfolgt frühestens 2 Semester nach bestandener Diplomvorprüfung über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe

ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Umfang und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so definiert werden, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die festgesetzte Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht in doppelter Ausfertigung abzuliefern. Ein Exemplar erhält der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der den Abgabetermin aktenkundig macht. Das andere Exemplar ist zum gleichen Termin dem Prüfer, der das Thema gestellt hat, vorzulegen. Der Prüfer gibt eine schriftliche Beurteilung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Für die Bewertung der Diplomarbeit gilt § 12 Abs. 1. Die Entscheidung, ob eine Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wird, ist innerhalb von 4 Wochen nach der Abgabe der Arbeit zu treffen. Ist der Prüfer an der Entgegennahme oder Beurteilung der Arbeit verhindert, überträgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einem anderen Prüfer diese Aufgabe.

(2) Die Diplomarbeit ist ferner von einem 2. Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, zu beurteilen. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass für die Durchführung der Prüfung nicht genügend Prüfer zur Verfügung stehen, um die Prüfung in angemessener Zeit durchzuführen, so kann er beschließen, dass die Diplomarbeit nur von einem Prüfer beurteilt wird. Wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so muss ein zweiter Prüfer zugezogen werden. Bei Nichtübereinstimmung der beiden Beurteilungen entscheidet die Prüfungskommission. Wird die Arbeit nicht mindestens mit der Note "ausreichend" beurteilt, so ist die Diplomprüfung nicht bestanden. Sie gilt als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Die weiteren Fachprüfungen finden in diesem Fall nicht statt. Dem Kandidaten ist ein neues Thema zu stellen, und zwar spätestens sechs Monate nach Ablehnung der ersten Diplomarbeit beziehungsweise nach Versäumnis der Abgabefrist. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(3) Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Die weiteren Fachprüfungen finden nicht statt.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 12 entsprechend.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 19 Abs. 1 und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4.0) bewertet wurden.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote zählen die Noten für die Fachprüfungen einfach, die Note der Diplomarbeit doppelt.
- (4) Bei überragenden Leistungen und einer Gesamtnote von 1,0 kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 23

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Fehlversuche im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholung der Diplomarbeit ist in § 21 Abs. 2 und 3 geregelt.
- (2) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 24

Freiversuch, Einhaltung von Fristen

- (1) Eine Fachprüfung der Diplomprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für Diplomarbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.
- (2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (3) Bei Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
 2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 25 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält:

1. die Noten der Fachprüfungen mit der Angabe, welche Anwendungsfächer als Schwerpunktfächer studiert wurden,
2. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
3. die Gesamtnote,
4. auf Antrag des Kandidaten das Ergebnis der Prüfung in Zusatzfächern,
5. auf Antrag des Kandidaten die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 26 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des

Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29

In-Kraft-Treten der Prüfungsordnung

Die Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung in § 30 die Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. Oktober 1988 (St.Anz. S. 1027), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. Oktober 1997 (StAnz.S. 1582), außer Kraft.

§ 30

Übergangsbestimmungen

Das geänderte Prüfungsverfahren im Fach Evaluation und Forschungsmethodik gilt für alle Studierenden, die die Diplom-Vorprüfung ab Sommersemester 2006 ablegen. Studierende, die die Diplom-Vorprüfung bis einschließlich Wintersemester 2005/2006 abgelegt und die Fachprüfung in Evaluation und Forschungsmethodik noch nicht nach den bisher gültigen Bestimmungen bestanden haben oder die Prüfung im Rahmen der Freiversuchsregelung wiederholen wollen, können zwischen dem bisherigen und dem neuen Verfahren wählen. Die Wahl wird durch Meldung zu dieser Fachprüfung ausgeübt und ist nicht widerrufbar.

Mainz, den 01. September 2006

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Falter